

Gemeindeordnung, Totalrevision 2022

Stand: 06.07.2021, nach öffentlicher Vernehmlassung, zweifacher Vorprüfung durch Gemeindeamt und Vorberatung der Gemeindeversammlung vom 10.06.2021

Bisher (vom 8. Februar 2009 mit Änderungen vom 30. November 2014)

Neu (Basis: Mustergemeindeordnung Mai 2020, dritte überarbeitete Fassung)

I. Einleitung	001	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gemeindeordnung	002	Art. 1 Gemeindeordnung
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	003	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Art. 2 Gemeindeart	004	Art. 2 Gemeindeart
Hedingen bildet eine politische Gemeinde.	005	¹ Hedingen bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
	006	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand
	007	In der Gemeinde Hedingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
II. Die Stimmberechtigten	008	II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte	009	1. Politische Rechte
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	010	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	011	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>		<p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	012	2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 4 Verfahren	013	Art. 5 Verfahren
<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	014	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>
Art. 5 Urnenwahlen	015	Art. 6 Urnenwahlen
<p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats mit Ausnahme des Präsidiums der Schulpflege, 2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege, 3. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, 5. die Mitglieder der Baukommission, mit Ausnahme des Präsidiums. 	016	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, 5. die Mitglieder der Baukommission.
Art. 6 Erneuerungswahlen	017	Art. 7 Erneuerungswahlen
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	018	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.
Art. 7 Ersatzwahlen	019	Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	020	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	021	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 150'000 Franken.	022	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck. 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	023	
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	024	
3. Gemeindeversammlung	025	3. Gemeindeversammlung

	026	Art. 10 Fakultatives Referendum
	027	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>
Art. 10 Einberufung und Verfahren	028	Art. 11 Einberufung und Verfahren
Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	029	<p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Zum Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung der Versammlung sind die Akten für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>
Art. 11 (aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014)	030	
	031	Art. 12 Wahlbefugnisse
	032	Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	033	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Personalverordnung, 2. der Polizeiverordnung, 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. 	034	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse	035	Art. 14 Planungsbefugnisse
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	036	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	037	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 30'000 Franken zur Folge haben. 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist, 7. die Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist, 8. die Vorberatung von Geschäften, welche einer Urnenabstimmung unterstehen. 	038	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
Art. 15 Finanzbefugnisse	039	Art. 16 Finanzbefugnisse
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 	040	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets,

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Abnahme der Jahresrechnung, 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über 100'000 Franken bis 1 Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über 30'000 Franken bis 150'000 Franken, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bzw. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis von über 250'000 Franken bis 2 Millionen Franken, 7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 100'000 Franken, 8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als 50'000 Franken, 9. die Vorfinanzierung von Investitionen im Betrag von mehr als 100'000 Franken. 		<ol style="list-style-type: none"> 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert ab CHF 500'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag ab CHF 500'000,
III. Gemeindebehörden	041	III. Gemeindebehörden
1. Allgemeine Bestimmungen	042	1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 16 Geschäftsführung	043	Art. 17 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihnen erlassenen Geschäftsordnung.	044	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.
	045	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen
	046	¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ol style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

		c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	047	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder in freier Wahl beratende Kommissionen bilden.	048	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	049	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	050	¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
Art. 19 Behördenkonferenz	051	Art. 21 Behördenkonferenz
Bei Bedarf wird auf Verlangen einer Behörde zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat eine Konferenz einberufen.	052	Bei Bedarf wird auf Verlangen einer Behörde zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat eine Konferenz einberufen.
Art. 20 Vernehmlassungen	053	Art. 22 Vernehmlassungen
Zur Vorbereitung von wichtigen Erlassen und Plänen, die durch die Gemeindeversammlung oder die Urne verabschiedet werden müssen, ist eine Vernehmlassung durchzuführen.	054	Zur Vorbereitung von wichtigen Rechtssätzen und Plänen, die durch die Gemeindeversammlung oder die Urne verabschiedet werden müssen, ist eine Vernehmlassung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten durchzuführen.
2. Gemeinderat	055	2. Gemeinderat
Art. 21 Zusammensetzung und Wahl	056	Art. 23 Zusammensetzung

<p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist das Schulpräsidium. Vier Mitglieder mit Einschluss des Präsidiums werden an der Urne gewählt. Das Schulpräsidium, welches im Rahmen der Wahl der Schulpflege bestimmt wird, nimmt als fünftes Mitglied im Gemeinderat Einsitz. Das Schulpräsidium darf nicht gleichzeitig das Amt des Gemeindepräsidiums ausüben.</p>	057	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
	058	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
	059	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	060	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) das Vizepräsidium, b) die Abteilungsvorstehenden und deren Stellvertretungen, c) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, b) die Mitglieder des Wahlbüros, c) den Vorsitz und die Mitglieder ständiger bzw. vorübergehender beratender Kommissionen, 3. ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber und die übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, b) den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten, c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	061	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist. c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	062	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	063	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
<p>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	064	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>
<p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 5. aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014 6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 7. die Besorgung sämtlicher übriger Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 10. die Schaffung von <ol style="list-style-type: none"> a) neuen, unbefristeten Stellen im Umfang von höchstens 30 Stellenprozenten pro Jahr und maximal 50 Stellenprozenten innert 3 Jahren, b) auf maximal 2 Jahre befristeten Stellen sowie von Lehrstellen, 11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 	065	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur

<ul style="list-style-type: none"> 12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet ausserhalb der Bauzone handelt, 13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 15. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 		<p>Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
<p>Art. 25 Finanzbefugnisse</p>	<p>066</p>	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p>
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30'000 Franken, 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken, jedoch höchstens bis 300'000 Franken pro Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30'000 Franken, jedoch höchstens bis 90'000 Franken pro Jahr, 5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bzw. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis bis 250'000 Franken, für Aufgaben, die im Interesse der Gemeinde sind, 6. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis 100'000 Franken für Aufgaben, die im Interesse der Gemeinde sind, 	<p>067</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000,

<p>7. die Gewährung von Darlehen an Anstalten oder Körperschaften der öffentlichen Hand bis zu einem Betrag von 3 Millionen Franken, 8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (unabhängig vom Betrag), 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis 50'000 Franken, 10. die Vorfinanzierung von Investitionen im Betrag bis 100'000 Franken.</p>		<p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p>
<p>3. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates und ständige beratende Kommissionen</p>	<p>068</p>	<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>
<p>Art. 26 Ausschuss für Grundsteuern</p>	<p>069</p>	
<p>¹ Der Ausschuss für Grundsteuern besteht aus dem für die Finanzen zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. ² Der Kommission obliegen die Einschätzung und der Bezug der Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der massgebenden Gemeindebeschlüsse.</p>	<p>070</p>	
<p>Art. 27 Baukommission</p>	<p>071</p>	
<p>¹ Die Baukommission besteht aus dem für den Hochbau zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. ² Die Baukommission überprüft und begutachtet die Gesuche über die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der Bauordnung und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie die ihr zugewiesenen weiteren Bau- und Planungsangelegenheiten. ³ Sie unterbreitet dem Gemeinderat Bericht und Antrag. Gesuche von untergeordneter Bedeutung können direkt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden überprüft und begutachtet werden.</p>	<p>072</p>	
<p>Art. 28 Weitere ständige beratende Kommissionen</p>	<p>073</p>	
<p>¹ Neben der Baukommission bildet der Gemeinderat eine oder mehrere ständige oder vorübergehende beratende Kommissionen, welche insbesondere die</p>	<p>074</p>	

Bereiche Energie, Jugend, Naturschutz, Ortsplanung, Raumplanung, Umwelt und Verkehr abdecken. ² Die Aufgabenzuteilung erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Geschäftsordnung.		
4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	075	
4.1 Allgemeine Bestimmungen	076	
Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	077	
Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	078	
4.2 Schulpflege	079	3.1 Schulpflege
Art. 30 Zusammensetzung und Wahl	080	Art. 29 Zusammensetzung
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege wird an der Urne gewählt.	081	¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
Art. 31 Aufgaben	082	Art. 30 Aufgaben
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt alle kommunalen Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	083	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
	084	Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
	085	¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

		² Anordnungen der Schulleitung, oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.
	086	Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne
	087	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.
Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	088	Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
<p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) das Vizepräsidium, b) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) den Vorsitz und die Mitglieder der beratenden Arbeitsgruppen der Schulpflege, b) die Delegation der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 3. wählt, ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, b) die Schulleitung, c) die Lehrpersonen, d) die Schulärztin bzw. den Schularzt, e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, f) die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	089	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, 2. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	090	Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse
<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 	091	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

<ol style="list-style-type: none"> 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 		<ol style="list-style-type: none"> 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
<p>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>092</p>	<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>
<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von <ol style="list-style-type: none"> a) Stellen für Lehrpersonen gemäss den kantonalen Vorgaben, b) neuen, unbefristeten Stellen im Schulbereich im Umfang von höchstens 30 Stellenprozenten pro Jahr und maximal 50 Stellenprozenten innert 3 Jahren, c) auf maximal 2 Jahre befristeten Stellen im Schulbereich 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>093</p>	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 35 Finanzbefugnisse	094	Art. 36 Finanzbefugnisse
<p>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30'000 Franken, 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 50'000 Franken, jedoch höchstens bis 150'000 Franken pro Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10'000 Franken, jedoch höchstens bis 30'000 Franken pro Jahr. 	095	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000 im Jahr. 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000, für einen bestimmten Zweck.
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	096	Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leitung der Schulverwaltung, welche das Protokoll der Schulpflege führt, hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	097	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>
Art. 37 Schulleitung	098	Art. 38 Schulleitung
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schulleitung vertritt die Schule in ihrem Aufgabenbereich nach aussen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	099	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.		⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.
Art. 38 Schulkonferenz	100	Art. 39 Schulkonferenz
<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	101	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
4.3 Feuerwehrkommission	102	
Art. 39 Zusammensetzung und Wahl	103	
<p>¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Sie besteht aus dem für die Feuerwehr zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und vier weiteren, durch den Gemeinderat zu ernennenden Mitgliedern.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	104	
Art. 40 Aufgaben	105	
Die Feuerwehrkommission besorgt selbständig das Feuerwehrwesen. Die Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.	106	
Art. 41 Finanzbefugnisse	107	
<p>Die Feuerwehrkommission beschliesst im Rahmen des Feuerwehrwesens in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind, 2. gebundene Ausgaben. 	108	
IV. Weitere Organe und Beamtenungen	109	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

	110	1. Unterstellte Kommissionen
	111	Art 40 Unterstellte Kommissionen
	112	<p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) Baukommission</p> <p>b) Feuerwehrkommission</p> <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>
1. Rechnungsprüfungskommission	113	2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle
Art. 42 Zusammensetzung und Wahl	114	Art. 41 Zusammensetzung
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	115	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
Art. 43 Befugnisse	116	Art. 42 Aufgaben (RPK)
Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.	117	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
Art. 44 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	118	Art. 43 Herausgabe von Unterlagen
Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	119	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>

		³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Art. 45 Fristen	120	Art. 44 Prüfungsfristen
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	121	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
	122	Art. 45 Finanztechnische Prüfung
	123	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
2. Wahlbüro	124	3. Wahlbüro
Art. 46 Zusammensetzung und Wahl	125	Art. 46 Zusammensetzung
<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>² Das Präsidium des Wahlbüros obliegt dem Gemeindepräsidium, das Sekretariat wird von der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber geführt.</p>	126	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Art. 47 Aufgaben	127	Art. 47 Aufgaben
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	128	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeamman und Betriebsbeamter	129	
Art. 48 (aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014)	130	
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	131	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
Art. 49 Aufgaben und Wahl	132	Art. 48 Aufgaben und Anstellung
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	133	¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
5. Wasserversorgung (eingefügt durch Urnenabstimmung vom 30. November 2014)	134	5. Wasserversorgung
Art. 49a Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	135	Art. 49 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen
¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen (WVGH). Diese erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert. ² Die WVGH ist berechtigt, auf Grundlage des durch die Gemeindeversammlung festgesetzten Wasserversorgungs-Reglements notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Gebühren mittels Verfügung zu erheben. ³ Die WVGH untersteht der Aufsicht des Gemeinderats. ⁴ Verfügungen der WVGH sind beim Bezirksrat anzufechten.	136	¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen (WVGH). Diese erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert. ² Die WVGH ist berechtigt, auf Grundlage des durch die Gemeindeversammlung festgesetzten Wasserversorgungs-Reglements notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Gebühren mittels Verfügung zu erheben. ³ Die WVGH untersteht der Aufsicht des Gemeinderats. ⁴ Verfügungen der WVGH sind beim Bezirksrat anzufechten.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	137	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 50 Inkrafttreten	138	Art. 50 Inkrafttreten
¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen, welche erst auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft treten:	139	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abschnitt III, Ziff. 2, Gemeinderat, Art. 22, Zusammensetzung des Gemeinderates, bezüglich Schulpräsidium, Abschnitt III, Ziff. 4.2, Schulpflege, Art. 30 bis 38. ² Für die Durchführung aller Wahlen für die Amtsdauer 2010/2014 inkl. Schulpflege gelten bereits die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.		
Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse	140	Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 sowie die Schulgemeindeordnung vom 27. Februar 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	141	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
	142	Art. 52 Übergangsregelungen
	143	¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Feuerwehrkommission als eigenständige Kommission weiter.
	144	Genehmigung des Regierungsrats
	145	Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hedingen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.
	146	Namens der politischen Gemeinde Der Gemeindepräsident: Ruedi Fornaro Der Gemeindeschreiber: Reto Rudolf
	147	Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.

Anhang 1

Finanzkompetenzen (in CHF)

	Budgetiert				Nicht budgetiert			
	<u>Einmalig</u>		<u>Wiederkehrend</u>		<u>Einmalig</u>		<u>Wiederkehrend</u>	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Urnenabstimmung	über 1'000'000	ab 1'000'000	über 150'000	ab 200'000				
Gemeindeversammlung	bis 1'000'000	bis 1'000'000	bis 150'000	bis 200'000				
Gemeinderat	bis 100'000	bis 200'000	bis 30'000	bis 50'000	bis 100'000 kumuliert pro Jahr: bis 300'000	bis 100'000 kumuliert pro Jahr: bis 300'000	bis 30'000 kumuliert pro Jahr: bis 90'000	bis 50'000 kumuliert pro Jahr: bis 100'000
Schulpflege	bis 100'000	bis 200'000	bis 30'000	bis 50'000	bis 50'000 kumuliert pro Jahr: bis 150'000	bis 50'000 kumuliert pro Jahr: bis 150'000	bis 10'000 kumuliert pro Jahr: bis 30'000	bis 25'000 kumuliert pro Jahr: bis 50'000

	<u>Grundeigentum:</u> Erwerb/Veräusserung	<u>Liegenschaften</u> <u>(Finanzvermögen):</u> Investition/ Veräusserung	<u>Beteiligung:</u> nicht börsennotierte Unternehmen		<u>Eventualverpflichtungen</u>	<u>Investitionen:</u> Vorfinanzierung	
	<u>Dingliche Rechte:</u> Erwerb/Grundstücks- belastung		<u>Darlehen:</u> Aufgaben im Gemeindeinteresse, * Anstalten/Körperschaften				
	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu	
Gemeindeversammlung	bis 2'000'000	ab 500'000	über 100'000		über 50'000	über 100'000	
Gemeinderat	bis 250'000	bis 500'000	bis 100'000 bis 3'000'000 *	Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (01.04.2018) wird die Regelung von Sondertatbeständen in der Gemeindeordnung nicht empfohlen. (= hier zu löschen)	bis 50'000	Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (01.04.2018) sind Eventualverpflichtungen als neue Ausgabe zu budgetieren. (= hier zu löschen)	Gemäss Art. 16 ist die Gemeindeversammlung betragsunabhängig dafür zuständig. (= hier zu löschen)